

Begründung

Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Verordnung dient der Simplifizierung sowie Erleichterung der GKE-V 2018-Meldeverpflichtung. Zur Entlastung der meldepflichtigen Institute wird der Kreis der Meldepflichtigen eingeschränkt, indem die Zweigstellen von der Meldeverpflichtung befreit werden. Ebenso soll die Gruppendarstellung hinsichtlich Personengesellschaften vereinfacht werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Aus Gründen der Simplifizierung werden durch die Streichung der Buchstaben c und d des § 1 Z 1 Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten (vgl. § 9 BWG) sowie CRR-Finanzinstituten (vgl. § 11 BWG) von der GKE-V 2018-Meldeverpflichtung befreit. Dies stellt gegenüber der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 144/2024 eine Einschränkung des Kreises der Meldepflichtigen dar. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen und Verweisanpassungen.

Zu Z 2 und 3 (Entfall von § 2 Abs. 3 letzter Satz; § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 5):

Redaktionelle Verweisanpassungen aufgrund der Eingrenzung des Melderkreises in § 1.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 2 Z 1):

Im Vergleich zur Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 144/2024 werden hinsichtlich der Meldung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 durch die Streichung der Buchstaben b und c des § 4 Abs. 2 Z 1 zusätzliche Meldeerleichterungen herbeigeführt. Damit werden Personengesellschaften und ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter bei der Gruppenbildung allen anderen Schuldnern gleichgestellt. Aufgrund der Streichung wird die Z 1 neu nummeriert.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 7):

In- und Außerkrafttretensbestimmung. Abweichend von der Streichung in § 4 Abs. 2 Z 1 bedarf die Einstellung der GKE-V 2018-Meldeverpflichtung für Zweigstellen seitens der Melder und der Oesterreichischen Nationalbank eine entsprechende Vorlaufzeit und ist daher erstmalig auf Meldungen zum Meldestichtag 31. März 2027 anzuwenden.